

EC-BU - ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN FÜR DIE BU-VERSICHERUNG ZUSÄTZLICHER GEFAHREN - AECBU2024

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Gesetzesstellen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG), die in diesen Allgemeinen Bedingungen für die BU-Versicherung zusätzlicher Gefahren (AECBUB) angeführt werden, sind im Anhang zu den ABS in vollem Wortlaut wiedergegeben.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Versicherter Betrieb
Artikel 2 Versicherte Gefahren
Artikel 3 Sachschaden
Artikel 4 Betriebsunterbrechung
Artikel 5 Deckungsbeitrag
Artikel 6 Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme
Artikel 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall
Artikel 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 9 Unterbrechungsschaden, Entschädigung
Artikel 10 Schadenminderungskosten
Artikel 11 Unterversicherung
Artikel 12 Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen
Artikel 13 Zahlung der Entschädigung
Artikel 14 Sachverständigenverfahren
Artikel 15 Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall
Artikel 16 Veräußerung des versicherten Betriebes

Artikel 1 - Versicherter Betrieb

Versichert ist der in der Polizze, auch örtlich (Versicherungsort) bezeichnete Betrieb.

Artikel 2 - Versicherte Gefahren

Jede der nachfolgenden Gefahren oder Gefahrengruppen (Punkte 1. bis 8.) ist nur versichert, wenn dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist.

1. Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik, Aussperrung

1.1. Innere Unruhen

Als Innere Unruhe gilt, wenn Teile des Volkes, die zahlenmäßig nicht als unerheblich zu gelten haben, in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

1.2. Böswillige Beschädigung

Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen.

Mit Ausnahme von Schäden an versicherten Gebäuden erstreckt sich die Versicherung nicht auf Schäden durch Beraubung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus im Zuge eines Einbruchdiebstahls.

Die Versicherung erstreckt sich weiters nicht auf Schäden, die verursacht werden von

- dem Versicherungsnehmer selbst oder
- Betriebsangehörigen oder
- fremden im Betrieb tätigen Personen oder
- Bewohnern oder Mietern der versicherten Gebäude.

1.3. Streik, Aussperrung

Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Als Aussperrung gilt die auf ein bestimmtes Ziel gerichtete planmäßige Ausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.

Versichert sind Schäden durch Handlungen der streikenden oder ausgesperrten Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik oder beim Widerstand gegen eine Aussperrung.

Nicht versichert sind:
Schäden an Sachen der Betriebsangehörigen.

1.4. Besondere Kündigungsfrist

Die Versicherung der Gefahrengruppe Innere Unruhen, böswillige Beschädigung, Streik oder Aussperrung kann jederzeit vom Versicherer gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

2. Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle

2.1. Fahrzeuganprall

Als Schaden durch Fahrzeuganprall gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Schienen- oder Straßenfahrzeuge.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die von Fahrzeugen verursacht werden, die vom Versicherungsnehmer, dem Benutzer der versicherten Gebäude oder deren Arbeitnehmern betrieben werden;
- Schäden an Fahrzeugen,
- Schäden an Wegen, Straßen und Brücken,

2.2. Rauch

Als Rauchschaaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch-, Trockenanlagen oder sonstigen Erhitzungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind:

- Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches entstehen.

2.3. Überschalldruckwelle

Ein Schaden durch eine Überschalldruckwelle liegt vor, wenn sie durch ein Luftfahrzeug ausgelöst wurde, das die Schallgrenze durchflogen hat, und diese Druckwelle unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.

3. Sprinkler-Leckage

Versichert sind Schäden durch bestimmungswidriges Austreten von Wasser oder auf Wasser basierenden Flüssigkeiten aus am Versicherungsort installierten Löschanlagen (Sprinkler- oder Schaumlöschanlagen).

Zur Löschanlage gehören Wasserbezugsstellen, Wasserversorgung, Alarmventile, Sprinklerrohrnetz und Sprinklerdüsen samt zugehörigen Armaturen, die ausschließlich dem Betrieb der Löschanlage dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- an der Löschanlage selbst;
- anlässlich von Druckproben und der Durchführung von Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten;
- infolge Umbauten oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löschanlage.
- Weiters nicht versichert sind Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung.

4. Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes

- durch Witterungsniederschläge
- durch Kanalarückstau infolge von Witterungsniederschlägen
- durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind

- Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen. Überschwemmungen gelten als vorhersehbar, wenn sie im langjährigen Mittel häufiger als einmal in zehn Jahren auftreten.
- Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

5. Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS-92) basierend auf Mercalli-Sieberg entspricht. Dies ist dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.

6. Lawinen und Lawinenluftdruck

Lawinen sind an Berghängen abgehende Schnee- oder Eismassen.

Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Druckwelle.

7. Unbenannte Gefahren

7.1. Versicherungsschutz wird gewährt für Sachschäden an versicherten Sachen, die durch unvorhergesehene und direkt, plötzlich, unfallartig (von außen) einwirkende Ereignisse entstehen.

Als Sachschaden gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz. Ein Sachschaden liegt nicht vor, soweit ein ursprünglich vorhandener Mangel - mit oder ohne Substanzveränderung - offenkundig wird.

Unwesentliche Veränderungen, die den Gebrauchswert nicht beeinträchtigen, gelten nicht als Sachschaden.

7.1.1. Als unbenannte Gefahren gelten keinesfalls jene Gefahren oder Schäden,

7.1.1.1. die nach den Bestimmungen der Punkte 1.1. - 1.6. dieses Artikels oder
7.1.1.2. durch eine andere Versicherung nach den Allgemeinen Bedingungen für die einzelnen Sachversicherungs-Sparten, auf die die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung finden, versichert werden können,

7.1.1.3 die unter einen Ausschlussstatbestand, der unter Punkt 7.1.1.1. und/oder 7.1.1.2. genannten Versicherungen samt Erweiterungen fallen,
7.1.1.4. die wegen mangelnder Stärke oder Intensität der unter Punkt 7.1.1.1. und/oder 7.1.1.2. genannten Versicherungen und Gefahren nicht versichert sind.

7.2. Nicht versichert sind Schäden

7.2.1. durch Veruntreuung, Unterschlagung, Betrug, Erpressung oder einfachen Diebstahl (auch Ladendiebstahl);

7.2.2. durch Verluste, die erst bei einer Bestandskontrolle festgestellt werden, Inventurdifferenzen oder sonstige ungeklärte Verluste;

7.2.3. an im Freien oder in offenen Gebäuden befindlichen beweglichen Sachen

7.2.3.1. durch Witterungs- oder sonstige Umwelteinflüsse oder Umweltstörungen;

7.2.3.2. durch Diebstahl;

7.2.4. durch Be- oder Verarbeitung jeder Art an Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Be- oder Verarbeitung sind; dazu gehören z.B. auch Wartung, Reparatur, Umrüstung, Instandsetzung, Bau- und Montagetätigkeiten;

7.2.5. an Gebäuden, Gebäudeteilen einschließlich Hof-, Straßen- oder Gehsteigbefestigungen durch Senken, Reißen, Schrumpfen oder Dehnen;

7.2.6. durch Kontamination (z.B. Vergiftung, Verrußung, Ablagerung, Beaufschlagung und dergleichen);

7.2.7. durch Verseuchung, Verderb, Verfall, Tiere, Pflanzen, Pilze oder Mikroorganismen aller Art;

7.2.8. durch klimatische Temperaturschwankungen, Trockenheit oder Feuchtigkeit;

7.2.9. durch Gewichtsverlust, Substanzverlust, Verfärbung, Veränderung von Geschmack, Farbe, Struktur oder Aussehen;

7.2.10. durch dauernde Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Alterung, Abnutzung oder Verschleiß oder durch Korrosion, Oxydation, Rost, Erosion, Ablagerungen aller Art;

7.2.11 durch Ausfall der Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, sonstigen Energie- oder Treibstoffversorgung;

7.2.12. durch Ausfall oder unzureichende Funktion von Klima-, Kühl- oder Heizungssystemen sowie von Mess-, Regel-, Sicherheits- und Steuerungsanlagen.

7.2.13. durch Ausfall von EDV-Anlagen sowie durch Zerstörung, Veränderung, Verlust oder Beeinträchtigung von Daten, Programmen oder Software, Unterbrechung des Datenflusses sowie die Fehlfunktion von Hardware, Software oder integrierten Chips ohne vorausgehenden Sachsubstanzschaden

Zu den Punkten 7.2.5. bis 7.2.13. gilt: Solche Schäden sind jedoch dann versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines ansonsten gemäß Punkt 1.7.1. versicherten Schadenereignisses eintreten.

7.2.14 durch Maschinenbruch, d.h. unvorhergesehene und plötzlich eintretende Schäden (mechanisch oder elektrisch) an Maschinen, Dampfkesseln, Dampfturbinen, Dampfröhren und EDV-Anlagen.

7.2.15 durch Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit.

7.2.16 durch Konstruktions-, Berechnungs-, Guss-, Material- und Herstellungsfehler.

7.2.17. durch Wassermangel in Dampfkesseln und Apparaten.

7.2.18. durch Implosion oder sonstige Wirkung von Unterdruck sowie Überdruck

7.2.19. durch Genmanipulationen, Genmutationen oder andere Genveränderungen.

7.3. Gegen unbenannte Gefahren nicht versicherte Sachen:

7.3.1. Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge, selbstfahrende Arbeitsmaschinen;

7.3.2. Pflanzen und Tiere;

7.3.3. Straßen, Wege, Tunnel, Brücken, Dämme, Docks, Hafenbecken, Kaimauern, Pipelines, Brunnen, Becken, Kanäle, Deponien, Bohrungen, Ausgrabungen;

7.3.4. Schwimmende Anlagen (Off-shore-Anlagen) und darauf befindliche Sachen;

7.3.5. Geld und Geldeswerte, Sparbücher, Wertpapiere, Gegenstände von historischem oder künstlerischem Wert;

7.3.6. Datenträger aller Art mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmittel, Urkunden, Muster, Prototypen und dergleichen

7.3.7. Sachen auf dem Transport;

7.3.8. Sachen, die sich in Bau (Bauleistungen) oder in Montage (Montageobjekte) befinden;

7.3.9. Automaten mit Geldeinwurf, Geldwechsler und Geldausgabeautomaten samt Inhalt.

8. Weitere benannte Gefahren

Sofern dies vereinbart und in der Polizze dokumentiert ist, gelten die Gefahren

8.1. - Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben
gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (AStB)

8.2. Leitungswasser
gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB)

8.3. Einbruchdiebstahl, Vandalismus, Raub
gemäß Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruch-Diebstahl-Versicherung (AEB)

in der dem Versicherungsvertrag jeweils zugrunde liegenden Fassung bei Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadens im Sinne der jeweiligen Allgemeinen Bedingungen als versichert.

Artikel 3 - Sachschaden

1. Als Sachschaden gelten Schäden an einer dem versicherten Betrieb dienenden Sache, die

1.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadenereignis) eintreten und gemäß Artikel 2 zu ersetzen sind;

1.2. als unvermeidliche Folge eines Schadenereignisses eintreten, ausgenommen Schadenereignisse gemäß Artikel 2 Punkt 7., siehe jedoch Anmerkung nach Punkt 7.2.13.;

1.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadenereignis eintreten, ausgenommen Schadenereignisse gemäß Artikel 2 Punkt 1.2. (böswillige Beschädigung) und Punkt 7.

1.4. Nicht als Sachschaden gelten Schäden an Sachen, die gemäß Artikel 2 nicht versichert sind, auch dann nicht, wenn sie dem versicherten Betrieb dienen.

2. Das Schadenereignis muss auf dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort eintreten.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten nicht als Sachschaden:

Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von:

3.1. Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;

3.2. Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;

3.3. durch Beschlagnahme, Enteignung oder Verfügung von Hoher Hand;

3.4. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 3.1., 3.2. und 3.3.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen und Ereignisse in Zusammenhang mit atomaren, biologischen oder chemischen Waffen;

3.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung;

3.6. Brand, Explosion und Flugzeugabsturz, ausgenommen im Zusammenhang mit Inneren Unruhen (gemäß Artikel 2, Punkt 1.1.) sowie Erdbeben (gemäß Artikel 2, Punkt 5.), sofern die Versicherung dieser beiden Gefahren ausdrücklich vereinbart ist.

4. Zu Punkt 3. gilt: Der Nachweis, dass der Sachschaden mit den in den Punkten 3.1. bis 3.6. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht, obliegt dem Versicherungsnehmer.

Artikel 4 - Betriebsunterbrechung

1. Als Betriebsunterbrechung gilt die völlige oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebes durch einen Sachschaden.
2. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Sachschaden soweit behoben ist, dass diejenige Betriebsleistung erbracht werden kann, die auch ohne Betriebsunterbrechung erbracht worden wäre.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten Unterbrechungen, deren Folgen sich ohne erhebliche Aufwendungen wieder ausgleichen lassen, nicht als Betriebsunterbrechung.

Artikel 5 - Deckungsbeitrag

1. Als Deckungsbeitrag im Sinne der Betriebsunterbrechungsversicherung gilt die Differenz zwischen den betrieblichen Erträgen und den variablen Kosten des versicherten Betriebes.
2. Als betriebliche Erträge des versicherten Betriebes gelten:
 - Umsatzerlöse,
 - Bestandsveränderungen an unfertigen und fertigen eigenen Erzeugnissen,
 - aktivierte Eigenleistungen,
 - sonstige betriebliche Erträgenach Abzug der Skonti und sonstigen Erlösschmälerungen.

3. Als variable (nicht versicherte) Kosten gelten diejenigen Kosten, die als Folge einer Betriebsunterbrechung wegfallen oder vermindert werden.
Das Beurteilungskriterium für die Variabilität ist die Erhaltung der Betriebsbereitschaft.

Zu den variablen Kosten zählen auch Abschreibungen verschleißabhängiger Teile der Betriebsanlage, die während einer Betriebsunterbrechung nicht genutzt werden.
Personalkosten gelten grundsätzlich nicht als variable Kosten.

4. Bei der Ermittlung des Deckungsbeitrages bleiben außer Ansatz:
Erträge und Kosten, die mit dem versicherten Betrieb nicht unmittelbar zusammenhängen (z.B. Finanzerträge, außerordentliches Ergebnis, Erträge oder Kosten, die betriebsfremd oder periodenfremd sind).

Artikel 6 - Versicherungswert, Haftungszeit, Haftungssumme

1. Als Versicherungswert im Sinne des § 52 Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG) gilt der Deckungsbeitrag, der im versicherten Betrieb während der auf den Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens folgenden 12 Monate ohne Betriebsunterbrechung erwirtschaftet worden wäre.

2. Die Haftungszeit beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintrittes des Sachschadens und dauert 12 Monate.

Abweichende Haftungszeiten können vereinbart werden, ausgenommen bei Saisonbetrieben.

3. Die Haftungssumme verhält sich zur Versicherungssumme wie die Haftungszeit zum Zeitraum von 12 Monaten.

Artikel 7 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

1. 1. ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, Inventuren, Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aufzustellen und diese Unterlagen für das laufende Geschäftsjahr und die drei Vorjahre aufzubewahren;
2. Datenträger, Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dergleichen gegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen gesichert aufzubewahren. Von Programmen und Daten der EDV sind in zweckmäßigen Abständen Sicherungskopien anzufertigen und auszulagern;
3. die dem Betrieb dienenden Sachen ordnungsgemäß instandzuhalten;
4. für Sprinkler und Schaumlöschanlagen geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen;
5. Abflussleitungen auf dem Versicherungsort frei zu halten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen rückstautfrei zu halten;

6. in Räumen unter Erdniveau aufbewahrte Sachen mindestens – soweit nichts anderes vereinbart ist – 12 cm über dem Fußboden zu lagern.

Die vorstehenden Obliegenheiten gelten als vereinbarte Sicherheitsvorschriften gemäß Artikel 3 ABS. Ihre Verletzung führt gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG zur Leistungsfreiheit des Versicherers.

Artikel 8 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

Im Falle eines Sachschadens, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, oder wenn ein Unterbrechungsschaden bereits eingetreten ist, ist nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Unterbrechungsschadens zu sorgen.

Dazu ist Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Sachschaden, der eine Betriebsunterbrechung zur Folge haben könnte, ist unverzüglich dem Versicherer zu melden. Für Sachschäden aufgrund von böswilliger Beschädigung und Fahrzeuganprall, sowie beim Abhandenkommen von Sachen ist auch eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde erforderlich. In dieser Anzeige sind insbesondere alle abhandengekommenen, dem versicherten Betrieb dienenden Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

- 3.1. Dem Versicherer und dessen Sachverständigen ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über Ursache, Umfang und Dauer der Betriebsunterbrechung, sowie über die Höhe des Unterbrechungsschadens und der Entschädigungsleistung zu gestatten.

- 3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken. Auf Verlangen sind dem Versicherer alle dienlichen Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie alle in Artikel 7 genannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten dafür trägt der Versicherungsnehmer.

Der Versicherer und sein Sachverständiger sind zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 9 - Unterbrechungsschaden, Entschädigung

1. Unterbrechungsschaden

- 1.1. Als Unterbrechungsschaden gilt der durch die Betriebsunterbrechung tatsächlich entgangene Deckungsbeitrag, abzüglich der ersparten versicherten Kosten, zuzüglich Schadenminderungskosten nach den Bestimmungen des Artikel 10.

- 1.2. Bei der Ermittlung des entgangenen Deckungsbeitrages sind alle jene Umstände zu berücksichtigen, die dessen Höhe auch ohne Betriebsunterbrechung beeinflusst hätten, z.B. die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des versicherten Betriebes, vorgesehene Veränderungen im versicherten Betrieb, die Marktlage, Auswirkungen von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Boykott, Konkurs oder Ausgleich des Versicherungsnehmers.

- 1.3. Abschreibungen, die während der Dauer der Betriebsunterbrechung von den durch den Sachschaden zerstörten Anlagen vorzunehmen gewesen wären, sind ersparte versicherte Kosten.

- 1.4. Nicht als Unterbrechungsschaden gelten: Vertragsstrafen oder Entschädigungen, die dem Versicherungsnehmer infolge Nichteinhaltens von Lieferungs- oder Fertigstellungsfristen oder sonstigen übernommenen Verpflichtungen zur Last fallen.

2. Entschädigung

- 2.1. Der Versicherer ersetzt:
den längstens während der Haftungszeit eingetretenen Unterbrechungsschaden, höchstens jedoch die Haftungssumme.

Diese Begrenzungen gelten jedoch nicht, wenn und soweit ihre Überschreitung durch Weisung des Versicherers verursacht wurde.

- 2.2. Der Versicherer leistet keinen Ersatz, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird

- 2.2.1. durch außergewöhnliche, während der Betriebsunterbrechung eintretende Ereignisse oder

andauernde Zustände, wozu auch die in Artikel 3, Punkt 3.1. bis 3.6. angeführten Ereignisse gehören;

2.2.2. durch Veränderungen der Betriebsanlage oder durch Neuerungen im versicherten Betrieb, die im Zuge der Behebung des Sachschadens durchgeführt werden;

2.2.3. durch behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen;

2.2.4. durch außergewöhnliche Verzögerungen bei der Behebung des Sachschadens, z.B. durch Klärung von Eigentums-, Besitz- oder Pachtverhältnissen, Abwicklung von Erbschaften, Prozessen oder dergleichen;

2.2.5. dadurch, dass der Versicherungsnehmer für die Behebung des Sachschaden nicht rechtzeitig vorsorgt oder ihm dafür nicht genügend Kapital zur Verfügung steht;

2.2.6. dadurch, dass bei zusammengehörigen Einzelsachen unbeschädigt gebliebene Einzelsachen im versicherten Betrieb nicht mehr verwendet werden können.

Artikel 10 - Schadenminderungskosten

1. Als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Unterbrechungsschadens tätigt,

1.1. soweit durch diese Maßnahmen der Unterbrechungsschaden insgesamt verringert wird,

oder

1.2. soweit der Versicherungsnehmer diese Maßnahmen für geboten halten durfte, wegen ihrer Dringlichkeit aber das Einverständnis des Versicherers vorher nicht einholen konnte. In diesem Falle ist der Versicherer über die eingeleiteten Maßnahmen unverzüglich zu verständigen.

2. Als Maßnahmen zur Abwehr und Minderung des Unterbrechungsschadens kommen z.B. in Betracht: die Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes, die Einholung des entgangenen Deckungsbeitrages innerhalb angemessener Frist durch verstärkte Betriebsleistung nach dem Ende der Betriebsunterbrechung.

3. Nicht als Schadenminderungskosten gelten Kosten für Maßnahmen, soweit durch diese

3.1. über die Dauer der Betriebsunterbrechung hinaus für den Versicherungsnehmer Nutzen entsteht,

3.2. ein nicht versicherter Deckungsbeitrag erwirtschaftet wird.

Artikel 11 - Unterversicherung

Die gemäß Artikel 9 ermittelte Entschädigung wird bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt.

Artikel 12 - Entschädigungsgrenzen; Selbstbeteiligungen

1. Ist eine Höchstentschädigung vereinbart, so gilt diese Höchstentschädigung als Grenze für die Ersatzleistung.

2. Die gemäß Artikel 9 ermittelten Entschädigungen werden je Schadenereignis um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt (nach Berücksichtigung der Unterversicherung).

3. Alle Schadenereignisse, die aus ein und derselben Ursache im zeitlichen Zusammenhang innerhalb von 72 Stunden eintreten, gelten im Sinne der Bestimmungen der Punkte 1. und 2. als ein Schadenereignis.

Artikel 13 - Zahlung der Entschädigung

1. Nach Möglichkeit ist die Entschädigung für die ganze voraussichtliche Dauer der Betriebsunterbrechung im Vorhinein festzustellen, und zwar für jeden Monat der Betriebsunterbrechung getrennt. Ergibt eine abschließende Feststellung der Entschädigung eine Abweichung gegenüber der im Vorhinein durchgeführten, so ist die im Vorhinein durchgeführte richtigzustellen.

Eine im Vorhinein festgestellte Entschädigung wird monatlich im Ausmaß der auf die einzelnen Monate der Betriebsunterbrechung entfallenden Teilbeträge fällig.

2. Wenn eine Feststellung der Entschädigung im Vorhinein nicht möglich sein sollte, es aber nach Ablauf eines Monats seit Beginn der Betriebsunterbrechung und nach Ablauf eines jeden weiteren Monats möglich ist, den Betrag zu ermitteln, den der Versicherer für die verflossene Zeit der Betriebsunterbrechung mindestens zu ersetzen hat, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass ihm diese Beträge in Anrechnung auf die abschließend festgestellte Entschädigung gezahlt werden.

3. Solange die Entschädigung nicht einvernehmlich oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt ist, kann eine Abtretung der Entschädigung gegen den Versicherer nicht geltend gemacht werden.

Artikel 14 - Sachverständigenverfahren

Für das Sachverständigenverfahren wird ergänzend zu den Bestimmungen der ABS vereinbart:

1. Die Feststellung der Sachverständigen muss mindestens enthalten:

1.1. den Versicherungswert,

1.2. den Umfang und die Dauer der Betriebsunterbrechung,

1.3. den Betrag des innerhalb der Haftungszeit eintretenden Unterbrechungsschadens.

2. Die im Sachverständigenverfahren Beteiligten sind in gleicher Weise wie der Versicherer zur Verschwiegenheit über die ihnen bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Artikel 15 - Versicherungssumme und Haftungssumme nach dem Schadenfall

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Versicherungssumme und die Haftungssumme nicht dadurch vermindert, dass eine Entschädigung gezahlt wurde.

Artikel 16 - Veräußerung des versicherten Betriebes

Bei einer Veräußerung des versicherten Betriebes sind die §§ 69 bis 71 VersVG sinngemäß anzuwenden.